

sprechend der mit dem Investitionsträger getroffenen Vereinbarung aus den geplanten Investitionsfinanzierungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Der Gegenwert kann verwendet werden für

- Anschaffungen und Ausgaben kultureller und sozialer Art,
- Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- Maßnahmen, bei denen geplante Materialfonds und Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden,
- die Anerkennung hervorragender Einzelleistungen in besonderen Fällen.

(2) Die durch Arbeitsleistungen gemäß Abs. 1 für Investitionen geschaffenen Werte sind in den Bruttowert der betreffenden Inventarobjekte einzubeziehen.

(3) Ist das Nationale Aufbauwerk Träger des kollektiven Einsatzes, so ist der Gegenwert der Arbeitsleistungen dem Fonds des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen.

VI.

Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger

§21

(1) Beim Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes oder aus Mitteln der Sonderfonds außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes hat der Kaufvertrag bezüglich der Höhe und der Auszahlung des Kaufpreises sowie der Behandlung der Rechte am Grundstück den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) zu entsprechen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen anderweitige Regelungen getroffen worden sind. In Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen dieses Gesetzes kann der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(2) Der Investitionsträger hat vor Einleitung der Kaufverhandlungen bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt eine Stellungnahme über den zulässigen Kaufpreis einzuholen.

(3) Der Investitionsträger ist verpflichtet, vor Einleitung der Kaufverhandlungen das zuständige Kreditinstitut über den beabsichtigten Grundstückserwerb zu unterrichten und die hierfür vorgesehenen Mittel nachzuweisen. Das Kreditinstitut hat den Investitionsträger bei der Vorbereitung der Kaufverhandlungen sowie beim Abschluß des Kaufvertrages zu beraten. Der Abschluß des Kaufvertrages ist erst zulässig, nachdem das Kreditinstitut die Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Grundsätze überprüft hat. Der Investitionsträger führt den für den Erwerb des Grundstückes vorgesehenen Betrag an das zuständige Kreditinstitut ab, das die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag im Auftrage des Investitionsträgers zu erfüllen hat.

VII.

Schlußbestimmungen

§22

Finanzierung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen

(1) Die Finanzierung der Generalreparaturen in volkseigenen Betrieben und WB sowie der Hauptinstandsetzungen der staatlichen Organe und Einrichtungen erfolgt nicht aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes, soweit nicht in der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen worden sind.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung sowie zum Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes erfolgt nach besonderen Finanzierungsplänen aus den gesetzlich vorgesehenen Quellen.

(3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 werden gesondert geregelt.

§23

Finanzierung der Projektierungseinrichtungen sowie der Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe

Die Grundsätze für die Finanzierung und Kontrolle der Projektierungseinrichtungen, der Generalauftragnehmer, der Hauptauftragnehmer sowie der übrigen Auftragnehmerbetriebe gemäß § 26 Abs. 2 und § 27 Absätzen 1 bis 3 der Investitionsverordnung werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§24

Ergänzungsregelungen

(1) Einzelheiten der Finanzierung von Investitionsprogrammen und Investitionskomplexen sowie Besonderheiten, die sich für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in einzelnen Zweigen und Bereichen ergeben, werden durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

(2) Die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes gemäß § 31 der Investitionsverordnung sowie von Investitionen außerhalb des Investitionsplanes gemäß § 33 der Investitionsverordnung werden durch besondere gesetzliche Bestimmungen sowie durch Kreditrichtlinien der Präsidenten der Kreditinstitute geregelt.

§25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die vom gleichen Zeitpunkt ab im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwendenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft bzw. der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft werden gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) in besonderen Anordnungen festgelegt.

Berlin, den 17. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers